



DAS VERSORGUNGSWERK INFORMIERT

Sehr geehrtes Mitglied,

in diesem Schreiben und mit dem beiliegenden Infoblatt informieren wir Sie über Entwicklungen und Änderungen in Ihrem Versorgungswerk.

CORONA-PANDEMIE

Wir sind uns der Herausforderungen für unsere Mitglieder durch Covid-19 bewusst.

- Die Geschäftsstelle hat ihren Betrieb, auch während des Lockdowns, **ohne Unterbrechung** aufrechterhalten. So konnten wir durchgehend auf Ihre Anliegen eingehen.
- Wir haben **Sofortmaßnahmen zur Beitragsaktualisierung** für selbstständige Mitglieder beschlossen und über die VTNR-Webseite bekanntgegeben.
- Selbstverständlich hat das VTNR alle Renten **pünktlich ausgezahlt** und alle Beiträge **fristgerecht eingezogen**.
- Positiv können wir für die allermeisten Mitglieder festhalten, dass die Pandemie nicht auffällig zu Zahlungsverzügen, Praxisschließungen oder gar Insolvenzen geführt hat.

In der Geschäftsstelle haben wir die Abläufe so organisiert, dass **Infektionsrisiken auf ein Minimum** reduziert sind. Zudem hat die Geschäftsführung für alle Beschäftigten Laptops angeschafft, um die **Arbeit im Homeoffice** zu ermöglichen.

An den Kapitalmärkten gab es viel Bewegung. Dies hat aber weder unsere **kurzfristige Liquidität** noch die **langfristige strategische Ausrichtung** beeinträchtigt. Insgesamt hoffen wir, dass die negativen Auswirkungen der Pandemie für uns alle so gering wie möglich bleiben.

GESCHÄFTSJAHR 2019

Über das Geschäftsjahr 2019 haben die Gremien des Versorgungswerkes in der Kammerversammlung am 7. Oktober 2020 eingehend berichtet.

- Das VTNR wächst weiter: Die Anzahl an Mitgliedern steigt stetig und bewirkte ein **Plus bei den Beitrags-einnahmen**. Dabei liegt der Frauenanteil bei etwa 77 Prozent.
- Das vorrangige Ziel ist, **Rücklagen auszubauen**, um auch im andauernden Niedrigzinsumfeld die in Aussicht gestellten Leistungen weiterhin erfüllen zu können.
- Der Anteil des Investmentvermögens und die darin enthaltenen stillen Reserven sind gestiegen. Zudem hat das Kapitalanlageteam die Immobilieninvestments **weiter diversifiziert und aufgestockt**.

Weitergehende Informationen finden Sie im **Geschäftsbericht 2019** auf unserer Internetseite www.vtnr.de.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zum 1. Januar 2021 treten verschiedene Satzungsänderungen in Kraft. Die umfangreichen Änderungen wurden von der Kammerversammlung am 7. Oktober 2020 beschlossen. Sie beinhalten insbesondere die **Einführung eines neuen Finanzierungsverfahrens**.

Als selbstverwaltetes Organ der ersten Säule im deutschen Rentensystem steht das VTNR in der Pflicht, Ihnen eine auskömmliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten. Dieser Verantwortung müssen wir über Jahrzehnte gerecht werden – auch in Zeiten negativer externer

Einflüsse wie der andauernden Niedrigzinsphase. Daher hat das VTNR seine Kapitalanlagestrategie im gesetzlichen Rahmen kontinuierlich in Richtung ertragsstärkerer Anlagen wie Aktien, Immobilien und Alternativen Investments ausgerichtet. Hierfür ist eine **deutlich stärkere Risikounterlegung** über Reserven nötig. Um diese bewährte Strategie auf lange Sicht fortsetzen zu können, muss das VTNR seine Finanzierung auf eine zukunftsfähige Basis stellen. Dies gelingt mit dem **modifizierten offenen Deckungsplanverfahren**. Diese Finanzierungsmethode, die inzwischen fast alle berufsständischen Versorgungs-

einrichtungen nutzen, wendet das VTNR für Beiträge **ab dem 1. Januar 2021** an.

Details zur Satzungsänderung finden Sie im **Faltblatt** „Weichenstellung für die Zukunft“. Sie können diese Information auf unserer Webseite unter www.vtnr.de/Informationen herunterladen.

Die vollständige Satzungsänderung finden Sie in der Ausgabe 12/2020 des Deutschen Tierärzteblattes. Wie gewohnt, werden wir die angepasste Satzungsfassung auch auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Als ergänzendes Serviceangebot informieren wir Sie

am **2. Februar 2021 um 20:00 Uhr** auf einer virtuellen **Infoveranstaltung**

ausführlich über die Satzungsänderung. Die Teilnahme ist bequem via Videokonferenz möglich. Bei Interesse können Sie Ihren Teilnahmewunsch per E-Mail an vtnr-fragen@vtnr.de senden. Im Anschluss übersenden wir Ihnen die Zugangsdaten und weitere Informationen.

i

IM FOKUS: KINDERERZEHUNGSZEITEN

Wir möchten Ihnen zukünftig in unseren Jahresrundschriften Themen näherbringen, die in Beratungsgesprächen häufig zur Sprache kommen. Dazu gehört die Anerkennung von Kindererziehungszeiten.

Mitglieder des Versorgungswerkes sind grundsätzlich während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit **von der Beitragszahlung befreit**. Sie haben jedoch die Möglichkeit, in dieser Zeit nach vorheriger schriftlicher Willenserklärung **freiwillige Beiträge zur Höherversicherung** zu entrichten, welche sich rentenerhöhend auswirken.

Laut Satzung gewährt das VTNR **Leistungen ausschließlich auf Basis von Zeiten, in denen Mitglieder Beiträge entrichten**. Warum ist das so? In einem beitragsorientierten Leistungssystem wie dem unseren würde die Anrechnung von Erziehungszeiten ohne Beitragszahlung zusätzliche Mittel oder eine Umverteilung der Beiträge erfordern. Der Nachteil nichtanrechenbarer Kindererziehungszeiten wird allerdings von den Vorteilen, die das Versorgungswerk bietet (Leistungsniveau, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente schon nach einem Beitragsmonat), übertroffen.

Bis die Versorgungswerke mit ihrer Forderung an den Bund, auch für ihre Mitglieder Beiträge für Kindererziehungszeiten zu übernehmen, Erfolg haben (bei den Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung ist das der Fall), sollten Sie als befreites Mitglied jetzt die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten in der DRV beantragen. Der Antrag kann

- bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der DRV oder
- schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, gestellt werden.
- Das notwendige Formular (V0800) finden Sie auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de auf der Internetseite der DRV.

Auf der DRV-Webseite stehen Ihnen auch weitere Informationen zum Thema zur Verfügung. Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate an die DRV nachzahlen, bis die Wartezeit erfüllt ist. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind (§ 208 SGB VI).

NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE AB 1. JANUAR 2021

Die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung West wird voraussichtlich auf monatlich **7.100,00 Euro** (85.200,00 Euro im Jahr) erhöht. Hierzu bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung soll dagegen unverändert bei **18,6 Prozent** bleiben. Entsprechend erhöhen sich ab dem 1. Januar 2021 der monatliche **Mindestbeitrag** auf **132,06 Euro** und der monatliche **Regelpflichtbeitrag** auf **1.320,60 Euro**.

7.100 € BBG

132,06 € Mindestbeitrag **18,6 %** Beitragsatz DRV

1.320,60 €
Regelpflichtbeitrag

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNG FÜR BEITRAGSZAHLUNGEN

Nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes wird das maximale Abzugsvolumen für Vorsorgeaufwendungen dynamisch an den Höchstbeitrag zur knapp-schaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Der Wert errechnet sich aus dem aktuell geltenden Beitragssatz von 24,7 Prozent (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sowie der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze von 101.400,00 Euro (West). **Steuerlich begünstigt für das Jahr 2020** sind also Zahlungen in das Versorgungswerk bis zu insgesamt **25.046,00 Euro für Alleinstehende**. Bei **zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag**.

maximal

25.046,00 €
Alleinstehende

50.092,00 €
Ehepaare

ZAHLUNGEN IN DIE FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG (HV)

Sie können Ihre Altersversorgung durch Zahlungen in die HV erhöhen. Die Summe aller Einzahlungen darf in diesem Jahr **30.801,60 Euro** nicht übersteigen. Satzungsgemäß ist eine vorherige schriftliche Willenserklärung notwendig. Ein entsprechender Hinweis im Verwendungszweck der Überweisung (Angabe der Mitgliedsnummer und etwa „HV 2020“) gilt als Willenserklärung.

Maßgeblich für die Berücksichtigung im Jahr 2020 ist eine Gutschrift auf dem Bankkontoauszug des Versorgungswerkes bis spätestens 30. Dezember 2020.

Es gilt das Buchungsdatum, nicht die Wertstellung der Gutschrift. Bitte geben Sie Ihre Zahlung entsprechend rechtzeitig in Auftrag.

i

TERMINE FÜR DIE MONATLICHEN BEITRAGSEINZÜGE 2021

Die Beiträge werden zu folgenden Terminen eingezogen:

Jan	Feb	Mär	Apr
25	25	25	26
Mai	Jun	Jul	Aug
25	25	26	25
Sep	Okt	Nov	Dez
27	25	25	27

Mitglieder, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die zukünftig am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, können das benötigte SEPA-Mandat beim Versorgungswerk anfordern. Alternativ steht das Formular auf unserer Internetseite zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die SEPA-Mandate nur berücksichtigt werden können, wenn uns diese im Original vollständig ausgefüllt und von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber unterschrieben zugehen.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen Ihnen gerne verbindlich Auskunft. Wir freuen uns über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail. Einzelberatungen sind nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle, Benrather Straße 8, 40213 Düsseldorf, möglich.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichts- und Verwaltungsausschusses, die Geschäftsführung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!

Ihr Versorgungswerk

ÖFFNUNGSZEITEN ÜBER DIE FEIERTAGE

Vom 28. bis 31. Dezember 2020 ist die Geschäftsstelle geschlossen. Ab dem 4. Januar 2021 stehen wir Ihnen wieder wie gewohnt zur Verfügung.

i